

### **19.2.3 Erforderlichkeit des Eingriffs: Vergleich der Energiegewinnung**

Es ist zu prüfen, ob der Eingriff des Bauvorhabens trotz hoher naturschutzfachlicher Abschaltzeiten und damit einem geringeren Nettoenergieertrag zu rechtfertigen ist. Hierzu werden die Nettoenergieerträge des Windparkvorhabens Schenklingfeld II inkl. Abschaltzeiten mit den umliegenden Bestandwindparks verglichen.

Der anhängenden „Gesamtübersicht Energieerträge und Effizienzwerte“ kann entnommen werden, dass der mittlere prognostizierte Nettoenergieertrag p50-Wert für das Windparkvorhaben Schenklingfeld II 14.369 MWh/a je WEA beträgt.

Aufgrund der räumlichen Nähe zwischen den Windparkvorhaben Mansbach und Schenklingfeld II können die gleichen Bestandwindparks als Vergleichswert herangezogen werden. Der anhängenden „Betriebsdatenanalyse auf der Basis von Monatserträgen für den Standort Mansbach“ kann entnommen werden, dass der mittlere Nettoenergieertrag p50-Wert, für das Windparkvorhaben Mansbach 10.295 MWh/a je WEA beträgt und damit höher ist als in allen umliegenden zum Vergleich stehenden Bestandwindparks.

Die WEA in Schenklingfeld II übertrifft aufgrund höherer Windgeschwindigkeiten den mittleren Nettoenergieertrag pro WEA im Windparkvorhaben Mansbach und damit auch den mittleren Nettoenergieertrag pro WEA der umliegenden Bestandparks. Trotz umfangreicher Abschaltzeiten stehen dem Eingriff durch das Vorhaben Schenklingfeld II deutlich höhere Nettoenergieerträge gegenüber als das beim Bau älterer Bestandsanlagen der Fall war. Der Eingriff ist somit zu rechtfertigen.